This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 477 257

MUNZINGER

DIE WUCHERFRAGE

1866

HD

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Switzerland
380

Die Wucherfrage.

Referat,

gehalten

in der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins
in Aarau, den 5. October 1866,

von

Dr. Munzinger, Prof. in Bern.

Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. XV.

Basel,
Bahnmaier's Verlag (C. Detloff).
1866.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Wucherfrage, über die ich zu referieren die Ehre habe, ist meiner Ansicht nach durch die neuere Wissenschaft definitiv gelöst. Allein die Praxis der Legislation ist immerfort um ein gutes Stück hinter der Wissenschaft zurück. Noch in den meisten Staaten und auch in den meisten Cantonen der Schweiz bestehen, entgegen den Lehren der Wissenschaft, Wucherverbote, und in nächster Zeit wird auch in diesem Saale die aargauische Legislatur über dieselben zu Gericht sitzen. Das Thema ist darum ein gutgewähltes; der schweizerische Juristenverein hat vornehmlich die practische Aufgabe, den Resultaten der Wissenschaft im Volke und in den Behörden Eingang zu verschaffen. Die Frage ist freilich zu einem großen Theile eine nationalökonomische; allein das ist mehr oder weniger jede Frage der Legislation und soll es sein. Und übrigens bietet die Wucherfrage auch ihre juristischen Seiten dar. So hat in früheren Jahren Bluntschli die Zinsbeschränkungen vertheidigt und den freien Vertrag über den Zins verworfen, weil da nur ein Schein der Freiheit vorhanden sei, in Wirklichkeit aber die Zinsfreiheit die Herrschaft des reichen Kreditors über den armen Debitor schütze. Dann berief sich Bluntschli zu Gunsten der Wucherverbote auf das Rechtsgefühl von Jahrhunderten, auf die Idee der Gerechtigkeit gegenüber der materialistischen Theorie der äußeren Wohlfarth. Kann da wirklich von einem historischen, aus der Volks- und Zeitanschauung frei herausgewachsenen Rechte die Rede sein? Das ist eine Frage an die Geschichte. Von Bedeutung ist auch die Anschauung, die durch Arnold „zur Geschichte des Grundeigenthums in den deutschen Städten" vertreten wird. Sie läuft in dem Gedanken aus, daß das Zinsenverbot des Mittelalters im engsten Zusammenhang war mit den wirthschaftlichen Zuständen von damals, aus diesen ganz nothwendig, wie ein Naturgesetz, sich von selbst ergab. Es ist dies eine Auffassung der Geschichte, die es zu verkennen

85435 6

Digitized by Google

ſcheint, wie oft das deſpotiſche Geſetz der Natur der Sache, den wirthſchaftlichen Bedürfniſſen feindlich entgegentrat, wie ſchwere Wunden Staat und Kirche durch falſche Satzungen und tyranniſches Feſthalten an denſelben dem wirthſchaftlichen Leben geſchlagen haben. Auch das ſind Fragen an die Geſchichte, und ich hoffe, Ihre Geduld nicht zu ſehr auf die Probe zu ſtellen, wenn ich einige wichtige Momente aus der ſo eigenthümlichen Wucherhiſtorie heraushebe. Es iſt zwar nach den neuern trefflichen Arbeiten von Neumann und Endemann nicht leicht möglich, neue Geſichtspunkte herauszuheben. Allein es hat auch unſer Rückblick nicht die Abſicht einer hiſtoriſchen Forſchung, ſondern er ſoll ein Licht werfen auf die Frage von heute. Denn von Anbeginn und durch Jahrhunderte hindurch hat es ſich ſtets um einen ungleichen Kampf zwiſchen Geſetz und Leben gehandelt, bei dem das Geſetz mit der Waffe der Autorität ausgerüſtet war, die unterdrückte freie Bewegung des Lebens aber dadurch ſich rächte, daß gerade das ſchlimmſte Gegentheil von dem reſultirte, was das Geſetz als ſeinen Zweck ſich vorgeſetzt hatte.

I.

Die Geſchichte des Wuchers iſt faſt ſo alt, als die Geſchichte menſchlichen Verkehrs. Die Geſetze Moſes haben die Berechtigung eines Geldzinſes zwar im Allgemeinen anerkannt, dagegen war den Juden verboten, von einem armen Bruder, d. h. Mitbürger Geldzinſen zu nehmen.

Im alten Griechenland haben Ariſtoteles, Plutarch u. A. jedes verzinsliche Darlehen von Geld verworfen. Das Geld habe nur die Aufgabe der Vermittlung des Verkehrs. Zinſen aus ſeinem Gelde ziehen, ſei eine Sünde gegen die Natur; denn aus einem Stück Geld werde ja nie ein zweites; das Junge, d. h. der Zins, ſehe hier gerade ſo aus, wie das Alte. „Nummus nummum non parit.“ Dieſe materialiſtiſche Auffaſſung der Productivität beherrſchte aber nur die Theorie, und nicht auch das griechiſche Leben. In Athen enthielten die Solon'ſchen Geſetze keine Zinsbeſchränkung und der Erfolg war kein ungünſtiger.

Digitized by Google

Die Schuldenfrage gab zu keinen Unruhen Veranlassung, und auch war der Zinsfuß nicht zu hoch. Denn 10% waren nicht viel zu einer Zeit, wo die Grundrente 12% betrug und die Industrie enorme Dividenden ergab.

Einen Gegensatz zu Athen bildete Rom. Es steht bekanntlich schon in den XII Tafeln eine Beschränkung des Zinses, und später beschäftigte sich die Gesetzgebung im ewigen Wechsel mit dem Schulden- und Zinsenwesen. Darum wurde aber der Wucher durchaus nicht schwächer. Wir vernehmen sehr energische Klagen gegen denselben, von Cicero, Seneca. Cato ruft aus: „Quid foenerari? quid hominem occidere?“ Aber dieser selbe Cato hat den Ruf eines krassen Wucherers hinterlassen, und auch von dem strengen Brutus ist gesagt, daß er auf der Insel Cypern zu 48% Geld ausgeliehen habe. Der Wucher war die eiternde Wunde an dem öconomischen Zustand des alten Rom; aber eigentlich war der Wucher nicht das Uebel selbst, sondern nur die äußere Erscheinung. Das Uebel war der ewige Krieg, das Monopol und die Sklaverei. Brach Krieg aus, so mußte der arme Plebejer sein kleines Stück Land verlassen; es blieb unbebaut; die Vorräthe waren bald aufgezehrt und kehrte er zurück, so mußte er Geld aufnehmen, um bis zur nächsten Erndte mit seiner Familie leben zu können. Anders der Patrizier, der mit reicher Beute aus dem Kriege heimkehrte und dessen Sklaven indessen seine Güter bebaut hatten. Das Elend des Volkes hatte fortwährende Unruhen und diese eine große Zahl von Volksbeschlüssen zur Folge. So wurde im Jahr 401 v. Chr. unter dem Consulat von Marcius Rutilius eine Staatsbank gegründet, die aber ungefähr so schlecht endete, wie die französischen Nationalwerkstätten von 1848. Die römische Republik mußte am Ende, um sich bezahlt zu machen, ihre Schuldner zur Abtretung von Land und Vieh zwingen und sogar in Fesseln legen. Im Jahr 411 schaffte die lex Genutia jeden Geldzins ab. Und endlich, als nach dem Ende des samnischen Krieges die römische plebs in großem Elend war, da verlangte sie auch noch die Abschaffung des Capitals, und es wurden durch ein Gesetz die Schulden auf ein Viertel ihres Betrages herabgesetzt. Das war der Bankerott. Aber hat alles das dem armen Volke etwas geholfen? Haben

Digitized by Google

diese Gesetze etwa den Wucher vertilgt, den Zinsfuß erträglicher gemacht? Keineswegs. Gerade das Gegentheil ist eingetreten. Das ist eben der Fluch dieser Sünden der Gesetzgebung. Je mehr diese an den Rechten der Capitalisten rüttelte, und so die Unsicherheit des Darlehens vergrößert wurde, um so mehr zog sich das Capital furchtsam zurück. War das Zinsnehmen ganz verboten, so wurde das Darlehensgeschäft nur noch von gewerbsmäßigen Wucherern betrieben, die sich das Risiko, das sie durch Uebertretung des Gesetzes auf sich nahmen, durch enorme Zinsen bezahlen ließen.

Gegen Ende der Republik hatte sich über das römische Reich ein gewaltiger und vielverzweigter Geldverkehr verbreitet, und es fehlte der ökonomischen Entwicklung nicht an der Nutzbarmachung des Capitals. Dagegen krankte das ökonomische Leben der römischen Gesellschaft an dem Mangel der freien, productiven Arbeit, die ja durch das Institut der Sklaverei verachtet und aber auch entwerthet war. In diese römische Welt, reich an Materie, aber arm an dem sittlichen Geist, um sie zu durchdringen und zu veredeln, in dieses Leben mit blendendem äußerem Glanz, dem Jagen nach Gold und äußerem Ehrenprunk, wo selbst die Geistesbildung nur noch eine Sklavin des Genusses und die Tugend ein leerer Schall war, — in diese Welt trat nun die einfache, aber große Gestalt von Christus, der nicht den Reichen und nicht den Hochgebildeten, sondern den Mühseligen und denen, die einfältigen Herzens sind, das Himmelreich versprach, und dem trockenen Egoismus die unbegränzte Nächstenliebe entgegensetzte.

Im Zusammenhang damit war das Wucherverbot Christi wie eine Protestation gegen den Materialismus, gegen die Geldwirthschaft der damaligen Gesellschaft. Wenn Christus nach dem Evangelium Lucas den Wucher verboten hat, so geschah dies ausdrücklich in Verbindung mit dem Gebot der Nächstenliebe. Seine Worte waren: „Diligite inimicos vestros; benefacite; mutuum date, nihil inde sperantes.“ Das hatte offenbar die Bedeutung einer Regel der Moral und war noch dazu im Hinblick auf jene erste kleine Gemeinde von Gläubigen gegeben. Dann aber hat die canonistische Lehre die Sittenregel nach und

Digitized by Google

nach zu einer äußern Rechtsnorm umgewandelt. Diese hat zwar, so lange die römische Herrschaft dauerte, wohl nur geringe practische Bedeutung gehabt. Das Concil zu Nicäa im Jahr 325 hat nur den Wucher der Geistlichen gestraft. Als dann aber die Völkerwanderung über das alte Culturleben hinweggeschritten, da war es die Kirche vornehmlich, die eine neue Saat über die Länder Europa's ausstreute. Dabei griff sie aber auch in die bürgerliche Gesetzgebung ein, und die geistlichen Tribunale brachten einen Theil der Rechtssprechung an sich. Und damit wurde auch der Druck des Wucherverbots immer stärker. Die Kirchenväter blieben selbst nicht beim wucherlichen Darlehen stehen, sondern sie betrachteten auch den als Wucherer, der Waaren billig einkaufte und theuer wieder verkaufte. Diese Wucherlehre griff dann um so mächtiger und zwingender in das Leben ein, als die Macht der Kirche über das politische und sociale Leben durch ihre Concentration im päpstlichen Stuhle zunahm. In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts haben die Concilien von Paris und Constanz den Geistlichen verboten, den wuchernden Laien die Sacramente zu spenden und jedem Christen, mit ihnen zusammen zu leben. Nun kam auch die weltliche Gesetzgebung zu Hülfe: wir haben zwei Capitularien von Karl d. Gr. aus den Jahren 806 und 813; das erste derselben sagt: „Usura est ubi amplius requiretur, quam detur.“ Und auf der Synode von Constantinopel im Jahre 869 wird festgesetzt, daß jeder Wucherer mit Excommunication, also der härtesten kirchlichen Strafe, bestraft werden soll. Mit Recht sagt Neumann in seiner Geschichte des Wuchers: „So stand am Ende des 9. Jahrhunderts die Kirche anders, als je zuvor, erhobenen Hauptes da, die harten Fesseln in der Hand, eisernen Willens bereit, sie überall anzuschnüren, wo der Verkehr auflebte und der junge Keim des Handels sich regte. Keine Zinsen im ganzen Morgen- und Abendlande, soweit der Meßgesang erklang!“

Von jetzt an mehren sich die gesetzgeberischen Erlasse gegen den Wucher, wohl ein deutliches Zeichen, wie sehr der Wucher, d. h. das Zinsnehmen, trotz allen Verboten überhand nahm. Wir haben eine Reihe von päpstlichen Erlassen bis in das 16. Jahrhundert, und es wurden dieselben immer eifriger. Ein Decretale

Digitized by Google

des Papstes Alexander III vom Jahr 1213 verbot ausdrücklich, um höhern Preis auf Ziel zu verkaufen. Gregor X befahl sogar im Jahre 1273 bei schwerer Strafe die Austreibung der Wucherer aus Gemeinden und Städten und erklärt die usurarii für unfähig, Testamente zu errichten, und endlich erklärte Clemens V auf dem Concil zu Vienne jede entgegenstehende weltliche Gesetzgebung für nichtig. Daran reihte sich eine reiche Literatur von Theologen und Juristen, und es ist interessant genug, mit welchen Gründen dieselben das Wucherverbot vertheidigten. Ich führe hier aus den Clementinen des Corpus juris canonici eine Stelle an, die lautet: „Primo usura est prohibita ex paupertate, quia proximi maxime pauperes hoc trucidantur; secundo ex fame, nam laborantes rustici praedia colentes libentius ponerent pecuniam ad usuras, quam in laboratione, quum sit tutius lucrum....; tertio ex idolatria, quia plus diligerent pecuniam, quam Deum; quarto ex charitate....; quinto quia res aliena in mutuo officitur *mea* et sic usus debet esse meus, non mutuantis; sexto quia utenda est res ad usum, ad quem deputata est, sed pecunia non est instituta ad germinandum.“ Als eigentlich juristisches Argument wurde das fünfte angesehen: der Darleiher überträgt das Eigenthum der Geldstücke als körperlicher Sachen; wie sollte er nun, da er aufgehört hat, Eigenthümer zu sein, in Gestalt von Zinsen Früchte ansprechen können?

Die Wucherlehre wurde als ein wichtiger Mittelpunct des Verkehrsrechtes angesehen, und allerdings reichten die Faden in die verschiedensten Gebiete hinein. Jede Creditgewährung, sei es in dieser oder jener Form, war verpönt. Auch der Verkäufer, der creditiert und darum den Kaufpreis erhöht, hat wucherlich gehandelt. Ebenso aber auch der Käufer, der weniger bezahlt, weil er pränumeriert. Die Zeit sollte so recht im Gegensatz zu dem heutigen Sprüchwort, daß Zeit Geld ist, ohne Einfluß auf die Preisbestimmung sein. Disconto war Wucher. Eine bedeutende Consequenz desselben Gedankens zeigte sich ferner im Gesellschaftsrecht. Es war zwar gestattet, Arbeitskraft mit Arbeitskraft und Geld mit Geld zu vereinigen, aber schon die Commandite, bei der der eine Gesellschafter nur Geld in das Geschäft einbringt, galt als anrüchig. Man half sich freilich

Digitized by Google

hier noch damit, daß ja doch eigentlich der Gewinn durch die Arbeit und nicht durch das Capital erzielt werde. Man demonstrierte, sich selbst damit täuschend, daß bei der Commandite nicht eigentlich das Geld fruchtbringend sei, sondern erst durch die Arbeit befruchtet werde. Darum hielt man dann aber auch daran fest, daß das Geld des Commanditärs dem Risiko der gesellschaftlichen Unternehmung ausgesetzt sein müsse. War das nicht der Fall, hatte sich also der Commanditär die Rückerstattung seines Capitals von dem Complementar garantieren lassen, so haben die Canonisten der Commandite die Larve weggerissen und sie als wucherisches Darlehen verurtheilt. Schrecklich viel Scharfsinn ist da vergeudet worden, um die Consequenz des Wucherdogma's zu retten; die wunderlichsten Distinctionen mußten zu Hülfe genommen werden, um sich glücklich durchzuwinden. Die einfache Wahrheit aber sah man nicht und wollte sie nicht sehen, und doch lag sie so nahe. Auch waren ja selbst die Canonisten genöthigt, Concessionen an das Bedürfniß des Lebens zu machen, die man zwar geschickt maskierte, die aber doch den Fels des Dogma's nicht nur bespülten, sondern unterhöhlten.

Es ist von Bedeutung für unsre ganze Frage, wie hier der Strom des Lebens trotz allen Dämmen vorwärts geschritten ist. Die Nutzbarmachung des Capitals ist so sehr die Bedingung jedes öconomischen Fortschritts und ist der Arbeit und dem Grund und Boden so unentbehrlich, daß der menschliche Geist Mittel und Wege finden mußte, das Wuchergebot zu umgehen.

Auf directe Verletzungen treffen wir häufig und namentlich auch in unserm eigenen Lande. Es verschreibt Bischof Ulrich V in Chur im Jahre 1341 der Familie Planta für ein Darlehen von 200 Mark einen Jahreszins von 20 Mark, also 10% und verpflichtet sich, „die übernütz, die sie von den 200 Mark in nemmend nümen anzusprechen, noch als Wucher wider zu fordern an kein Gericht." Dann finden wir in Zürich im Anfange des 14. Jahrhunderts schon eine Art gesetzliche Anerkennung des verzinslichen Darlehens. Es heißt nämlich in einer Rathserkanntniß, die wahrscheinlich von 1316 datirt, Folgendes: „Swa dekein burger oder usman, der den burgern guot hat gelihen, für ein Rat kumt und durch siner sele willen den gnies, so

Digitized by Google

im von den burgern worden ist, dem Rat antwürtet, da soll im der Rat den halben teil des genieses widergeben.“ Auch in Luzern war am Ende des 15. Jahrhunderts nicht bloß den Juden und Lombarden, sondern auch den Bürgern erlaubt, Darlehen gegen Zins zu machen.

Eine eigenthümliche Rechtsstellung nahmen bekanntlich die Juden ein. Der christliche Canon hatte auf sie keine Anwendung, da sie außer der christlichen Gemeinschaft und also ohnehin verdammt seien. Das Zinsennehmen war ihnen gestattet. Es wurden zwar Versuche gemacht, das Verbot auch auf die Juden auszudehnen, namentlich von Innocenz III; aber es geschah ohne nachhaltigen Erfolg. So waren die Juden recht eigentlich mit dem Monopol des Geldverkehrs ausgerüstet; das hatte aber doch mehr den Charakter einer factischen Duldung. Daß das Monopol keines rechtlichen Schutzes genoß, das geht deutlich hervor aus den hundertfältigen brutalen Plünderungen, die unter den Auspizien von weltlicher und geistlicher Macht an den Juden ausgeübt wurden. Der Kaiser, die kleinen Fürsten und die Städte bedurften des Geldes der Juden, und sie erpreßten von ihnen in räuberischer Weise ungeheure Summen unter dem Titel des „Judenschooſſes“. Das war die officielle Plünderung. Dahin gehören auch die zahlreichen Beispiele, wo Kaiser oder Papst einzelne Fürsten und Grafen und ihre Unterthanen von allen ihren Schulden an die Juden befreiten. Ja es erließen Karl IV und Wenzel den Judenschuldnern Capital und Zinsen, wenn sie 10—15% des Schuldbetrages an die kaiserliche Casse bezahlten, so z. B. in Nürnberg im Jahr 1350. Dazu kamen die abscheulichen Judenverfolgungen, die eine fast nothwendige Folge des unseligen Wucherverbotes waren. Durch das Monopol des Geldgeschäfts sammelten sich in den Cassen der Juden ungeheure Summen an. Der Ausschluß der Concurrenz verschlimmerte natürlich die Stellung des geldbedürftigen Schuldners. Dazu kamen jene enormen Abgaben, die noch das Unmoralische hatten, daß sich der Haß des Volkes nicht auf Kaiser und Fürsten, also die eigentlichen Räuber, sondern auf die Juden richtete. Wenn dann die Armuth des Volkes durch schlechte Verhältnisse groß wurde, und die Zinse in Folge der

Digitized by Google

Unsicherheit, der Abgaben und jener officiellen Plünderungen hochstiegen, da richtete sich die blinde Wuth des Volkes gegen die Juden. Sie wurden beraubt, verbannt, gemartert und gemordet. Jetzt wähnte das Volk, seine Blutsauger sich vom Halse geschafft zu haben. Aber welche Täuschung! Die Juden kehrten wieder; der Reiz nach Geldgeschäften war trotz allen Mißhandlungen noch da, und was sollten sie bei der Unfähigkeit, Grundeigenthum zu haben, anderes? Man rief sie sogar wieder zurück; man bedurfte ihrer von Neuem. Und was geschieht? Die großen Verluste, die willkührlichen Nachlasse, die drohende Gefahr, das noch höhere Risico für Leben und Eigenthum — Alles das mußte den Zinsfuß noch steigern, und er erreichte auch in der That eine enorme Höhe. Trotzdem gerade jetzt die Gesetzgebung anfieng, ein Maximum der Judenzinse festzusetzen, treffen wir in der Regel auf einen Zins von 60 und 70% jährlich, wobei freilich nicht zu vergessen ist, daß die Schuldverhältnisse in der Regel kürzere Zeit währten, als heutzutage und darum der Zinsfuß per Monat oder Woche ausgedrückt wurde. Der Zinsfuß von 20%, den der Rath von Florenz im Jahre 1420 festsetzte, erscheint als Ausnahme. Im Jahr 1246 erlaubte Friedrich II den Juden sogar acht Heller auf ein Pfund die Woche, d.i. 174% jährlich. Es giebt nicht leicht ein frappanteres Beispiel, welche häßliche Folgen es hat, wenn öconomische Fragen des äußern Wohlseins von einem dogmatischen Satze regiert und dieser von einer Priesterschaft bewacht wird, die ein Interesse hat, jeden Buchstaben der Tradition mit scharfen Augen zu bewachen. Armuth, Rohheit und selbst Verbrechen sind daraus hervorgegangen.

Der Ursprung jenes verderbenbringenden Irrthums war freilich ein idealer: die Verachtung alles äußern Besitzes, soweit er nicht zur Existenz erforderlich ist. Schön drückt ein Zürcher Rathsmandat von 1529 den alten Gedanken des Wucherverbots mit den folgenden Worten aus: „Wiewol wir niemantz heissent noch erloubend, sin geld uff zins usszeliehen: dann wir vil lieber wöltind, das jedermann dem andern uss trüw und Christenlicher liebe lihe hulffe und fürsatzte. Diewyl aber leider die liebe in allen menschen erkaltet, und der gyt, ouch

Digitized by Google

die untrüw etlicher liederlichen lüten überhand genommen hat — Lassend wir geschehen, dass man pfennig zins möge kouffen, wie vormalen gebrucht worden, da einem von hundert pfunden fünffe — zu järlichen zins verlange, mit dem heiteren unterscheyd, dass kein ander gfaar mit underpfanden, losungen oder sunst — gebrucht werde.“

Im Gegensatz zum Alterthum, das das Capital hochgehalten, die Arbeit aber als verachtungswürdig den Sklaven zugewiesen hatte, hielt die christliche Auffassung die Arbeit hoch und anerkannte nur den durch die Arbeit erworbenen Besitz, fiel nun aber in das andere Extrem und läugnete die Productivität des Capitals. Freilich gerieth dann die Kirche mit ihren eigenen Anschauungen in Widerspruch: Sie war zwar im besten Zuge, die Völker in trostloser Armuth niederzuhalten; sie selbst aber wollte von jener seligmachenden Armuth nichts wissen und vergaß nicht, in ihren Wucherverboten gleich auch noch zu Gaben und Opfern auf ihren Altar aufzufordern. Ja, es war die Kirche sehr geneigt, für das Wucherverbot, das sie sonst mit priesterlichem Fanatismus festhielt, eine mildere Auffassung zuzulassen, sobald das eigene Gut in Gefahr stand. Wir werden sehen, wie die Kirche in einzelnen Anwendungen ihre alte Starrheit aufgab, damit aber auch ihr eigenes Princip untergraben half. Bei dem Rentenkauf, der in seiner spätern Ausbildung von der Grundleihe sich mehr und mehr entfernte und dagegen sich dem grundpfändlichen Darlehen näherte, war das Gewissen der Canonisten nicht mehr so zart. Papst Martin V hat sich in einem Erlasse vom Jahr 1425 ausdrücklich für die Erlaubtheit des Rentenkaufes ausgesprochen; ebenso Nicolaus V und Pius V. Die Curie konnte da ihre Augen vor der fertigen Thatsache nicht verschließen und sie wollte es nicht, da die öconomischen Interessen der Kirche selbst in hohem Maaße in Frage waren. Die größten Capitalien der Kirchen, Klöster und kirchlichen Anstalten waren in Renten fruchtbringend angelegt, man hat berechnet zu 8 bis 10%. Vermögen und Einfluß der Kirche standen auf dem Spiele. Was das Wucherverbot direct zu erreichen hinderte, wurde durch den Rentenkauf indirect erreicht. Derselbe förderte natürlich die Verbesserung der Bewirthschaftung des

Digitized by Google

Bodens durch Zulenken des befruchtenden Capitals. Unzweifelhaft hat der Rentenkauf die größte Bresche in die alte Wucherdoctrin geschossen und zugleich, während die Judengeschäfte den Mobiliarcredit vertraten, das Mittelalter des Segens des Immobiliarcredites theilhaftig gemacht.

Es ist klar: je hartnäckiger das Wucherverbot aufrecht erhalten wurde, um so erfinderischer war der menschliche Geist, dem Creditbedürfnisse in anderer Weise Genüge zu verschaffen. Dahin gehört das Seedarlehen, dann aber besonders auch der Wechsel. Er ist von der Kirche als nicht wucherisch anerkannt worden, mit Ausnahme des eigenen Wechsels, den eine Constitution von Pius V verbot. Und endlich zeigte sich wieder ein Bruch der alten starren Wucherauffassung in der Errichtung der *montes pietatis*, die von den Päpsten sanctioniert wurden. Sie hatten die Aufgabe, den Armen Vorschüsse zu machen und waren im Geiste der Mildthätigkeit gegründet; aber sie bezogen doch eine Vergütung für ihre Darlehen und das war offenbarer Wucher. Aber noch mehr: die montes selbst erhielten von den Capitalisten Gelder, die sie ihnen verzinsten, und die Päpste suchten sogar durch Versprechen von Privilegien die Capitalien dafür zu gewinnen. So war Rom selbst nicht mehr im Stande, die Consequenzen seines Systems voll und ganz zu ziehen. Nichtsdestoweniger blieb seine Doctrin in der Hauptsache trotz allem Wechsel der Zeiten unverändert bestehen, und es bedurfte einer starken geistigen und zugleich religiösen Kraft, um endlich die Wuchertheorie bei der Wurzel anzugreifen. Es war die Reformation.

Zwar war der 36jährige Luther noch ein gewaltiger Eiferer gegen den Wucher und verdammte, päpstlicher als der Papst, sogar den Rentenkauf. „Die Prediger sollen den Wucher auf der Kanzel getrost schelten und verdammen, den Wucherern weder Sakrament noch Absolution reichen, sie im Sterben liegen lassen, wie einen Heiden, nicht unter die Christen begraben, noch mit zu Grabe gehen, so er nicht gebüßet hat.“ Diese Lehre Luther's veranlaßte heftige Schmähschriften unter den Reformatoren und im Volke drohende Zinsaufstände. Da wurde auch Luther vorsichtiger; er verdammt zwar den Wucher immer noch,

Digitized by Google

gestattet aber doch ein „Wücherlein", d. h. einen mäßigen Zins. Zwingli will den Wucher nicht loben, hält ihn aber für eine nothwendige Folge des Eigenthums. Mit hellem Geiste aber erfaßte Calvin den richtigen nationalökonomischen Gedanken und bekämpfte das canonische Zinsverbot mit Waffen, die auch heute ihre volle Schärfe behalten haben und die aristotelische Theorie von der Unfruchtbarkeit des Geldes über den Haufen warfen. Ist das Geld wirklich unfruchtbar, so schreibt er, so verliert es allen Werth; warum sollte man denn noch nöthig haben, es zurückzufordern? Auf Calvin folgte Bacon, dann Molinäus u. A. Aber die Theorie war seit Jahrhunderten so sehr an das Gängelband der canonischen Doctrin gewöhnt, daß selbst in einer Zeit, wo die europäische Gesellschaft schon in der Bahn der Creditwirthschaft sich bewegte, die alte Wucherdoctrin in den Niederlanden, dem Lande des geistigen und wirthschaftlichen Fortschrittes, wiederum ihr Haupt erhob. Im Jahr 1644 gelangte die Bankangelegenheit vor die Synode der Provinz Utrecht und 1657 entbrannte der Kampf noch einmal, veranlaßt durch das Gesuch eines Pfandhausbesitzers um Zulassung zum Abendmahle, bis im Jahr 1658 die Staaten von Holland beschlossen, die Kirche habe sich um die Bankfrage nicht zu kümmern; das Zinsnehmen sei eine „middelmatige Handeling, kein onrecht vaardige woecker." Von den Niederländern leuchtet Hugo Grotius hervor und dann Salmasius, der das Wesen der freien Concurrenz mit seinem klaren Geiste beleuchtet und unbefangen anerkannt hat, daß kein Gesetz, sondern allein die Concurrenz das Zinsmaximum feststellen könne und dürfe.

Auch in Frankreich und England brach der alte Wucherstreit wieder aus. Bossuet schrieb eine mittelmäßige Abhandlung gegen den Wucher. Gegen das Wucherverbot erklärten sich Montesquieu (Esprit des lois) und in ausgezeichneter Weise Hume (Essais 1752), Turgot (Mémoire sur les prêts d'argent, 1770) und Bentham (1787) durch seine berühmte Défense de l'usure. Die Doctoren der Sorbonne acceptierten in den Versammlungen von 1665 und 1666 eine Milderung des canonischen Zinsverbots, die aber von den Doctoren der Provinz

Digitized by Google

als Ketzerei verurtheilt wurde. Die Theologen erfüllten die Welt mit kindischem Geschrei gegen ein Rechtsverhältniß, auf dem schon das ökonomische Leben aller Länder Europa's fest und sicher beruhte. Denn selbst Päpste haben in der Noth von reichen Banquiers Geld zu hohen Zinsen geborgt; freilich mußten sie als Wächter des canonischen Zinsverbots als verdächtige Schuldner erscheinen und haben sich wohl darum gefallen lassen müssen, daß man gleich von vorneherein die Zinsen von dem auszubezahlenden Capital in Abzug brachte. Trotzdem ist die canonische Doctrin im Ganzen so geblieben, wie sie ist. Zwar hat Papst Benedict XIV in der Encyclica „Vix pervenit" nur den Gewinn aus einem Darlehen verworfen, der kraft der nackten Thatsache des Darlehens gezogen wird, und gestattet den Zins wegen Verzug oder wenn der Verleiher durch Hingabe des Darlehens Schaden leidet oder einen Gewinn entbehrt und anerkennt die Bestimmungen der Landesgesetze. Am 30. August 1830 endlich hat die römische Pönitentiarie ein Dekret erlassen, nach welchem die Beichtväter die Darleiher von Capitalien nicht beunruhigen sollen. Der Kern der Frage selbst aber blieb unangetastet. Das Dekret erregte besonders in Frankreich bei Geistlichen eine große Aufregung und Denavit, ein Professor der Theologie in Lyon, protestierte dagegen mit den Worten: „Je refuse l'absolution à ceux qui prennent des intérêts, et aux prêtres, qui prétendent que la loi civile est un titre suffisant." Darauf hat Rom geschwiegen.

Endlich ist in unserer Zeit die Productivität des Capitals noch einmal ernsthaft angegriffen worden, diesmal aber nicht von Kirchenvätern und nicht durch die Sophismen der Jesuiten, sondern durch die moderne Schule der Socialisten. Aber die Erscheinung war nur vorübergehender Natur, und auch ist z. B. Proudhon, ein Hauptvertreter, mit seinen Argumenten nicht um eine Linie über die alten Canonisten hinausgekommen. Er schreibt z. B. in seinem dritten Brief an Bastiat: „Celui qui prête ne se prive pas du capital; il le prête parce qu'en le gardant entre ses mains, ce capital, stérile de sa nature, resterait stérile, tandis que, par le prêt et par l'intérêt qui en résulte, il produit un bénéfice qui promet au

Digitized by Google

capitaliste de vivre sans travailler.“ Baſtiat antwortet mit Recht, daß damit auch der Verkauf und jede andere Handelsoperation wegfällt; denn auch da ließe ſich behaupten, daß der Verkäufer ſein Eigenthum darum verkauft, weil es für ihn überflüſſig geworden iſt. Aber die Antwort an Proudhon iſt noch viel einfacher: Wenn das Capital keinen Zins bringt, welches Intereſſe ſoll der Capitaliſt noch haben, das Darlehen zu machen und ſich der Gefahr auszuſetzen, ſein Capital nicht wieder zu bekommen? Soll er es aus chriſtlicher Brüderlichkeit thun? Da hört aber das Recht auf und es beginnt ein anderes Reich. Uebrigens iſt es ja grundfalſch, daß der Capitaliſt ausleiht, weil das Capital ſonſt in ſeinen Händen unproductiv wäre. Denn es hindert ihn ja nichts, ſein Capital in der Agrikultur oder in der Induſtrie ſelbſt nutzbar zu machen, d. h. alſo zum offenbaren Schaden der Nichtcapitaliſten, denen man gerade helfen wollte. In einem Puncte ſind die Socialiſten conſequenter als ihre Vorfahren, die Kirchenväter, indem ſie auch die Bodenrente verwerfen: Leben und Geſetzgebung haben ſie aber ignoriert.“

So iſt denn endlich das Wucherverbot, nachdem es als eine Feſſel freier Entwicklung wirthſchaftlichen Lebens während Jahrhunderten durch die Macht der Kirche und theilweiſe auch des Staates aufrecht erhalten worden, durch die Macht der Wahrheit zerbrochen worden. Nicht die Geſetzgeber, aber auch nicht die Theorie der Wiſſenſchaft haben das bewirkt, ſondern die Macht des Lebens und der Thatſache. Im Gegentheil hat die Geſetzgebung leider gehindert, daß die Errungenſchaft zu einer vollſtändigen wurde: denn ſie hat, nachdem die Productivität des Capitals anerkannt war, eine neue Schranke gezogen und zwar durch die Feſtſtellung eines Zinsmaximums, und Wucher hieß von da an nicht mehr das Darlehen gegen Zinſen, ſondern nur das Uebermaß von Zinſen. Urſprünglich ſollte ſich dieſes Uebermaß nach der im Verkehr durchweg anerkannten Zinshöhe beſtimmen; dann aber wurden die Geſetze, die ein feſtes Maximum der Zinsvergütung aufſtellten, immer zahlreicher und endlich faſt allgemein. In der Schweiz treffen wir ſchon früher auf das Zinsmaximum von 5%. So iſt ſchon in der berniſchen

Digitized by Google

Verordnung von 1483 die Erlaubniß gegeben, von 20 Pfunden Eines zu nehmen, und in einer bernischen Verordnung vom 16. Februar 1591 ist den Notaren und geschwornen Schreibern vorgeschrieben, ihre Protocolle und Register den Amtleuten vorzulegen, damit diese sehen können, ob Wucher getrieben werde, und es soll besonders auch strafbar sein, wenn über die 5 % hinaus noch Heu, Stroh u. A. m. bedungen wird. In Zürich war ebenfalls schon frühe der höchste erlaubte Zinsfuß 5 %, seit einem Mandat von 1653 für den kaufmännischen Verkehr 6 %. Eine Verordnung von 1675 hat aber dem Creditor auch verboten, unter 5 % darzuleihen, also ein Zinsminimum festgesetzt. In Luzern war das Maximum schon seit dem 16. Jahrhundert 5 %; es wurde aber ein höherer Zins nur beim Darlehen mit Einsatzung als Wucher bestraft.

Größerer Freiheit im Geldverkehr erfreuten sich schon seit dem 16. Jahrhundert die italienischen Städte Genua, Venedig, Florenz und Mailand und darum die Blüthe ihrer Kreditinstitute.

In England haben Heinrich VIII und später Elisabeth das Zinsmaximum auf 10 % festgesetzt und damit dem Verkehr Aufschwung verliehen. In unserm Jahrhundert hat die englische Legislation sehr vorsichtig die Wuchergesetzgebung Schritt für Schritt zurückgedrängt und endlich im Jahr 1854 vollständig aufgehoben.

In Frankreich hatte der Code civil ein Zinsmaximum nicht festgestellt; aber schon im Jahr 1807 folgte ein Gesetz, das ein Zinsmaximum von 5 % und in Handelssachen von 6 % aufstellt. Ein höherer Zins ist ungültig, und wird der Wucher gewerbsmäßig betrieben, so ist der Schuldige correctionell mit einer Buße zu bestrafen, die die Hälfte des Wuchercapitals nicht überschreiten darf, und im Fall von escroquerie mit Gefängniß von höchstens 2 Jahren. Seither haben alle Versuche zur Aufhebung des Zinsmaximum's Fiasco gemacht und es hat im Gegentheil ein neues Wuchergesetz vom 19. December 1850 das ältere von 1807 noch verstärkt. Endlich hat aber ein Gesetz vom 9. Juni 1857 der Banque de France gestattet, den

Digitized by Google

Disconto und den Zinsfuß bei Darlehen auch über 6 % zu erhöhen.

In Deutschland haben in den letzten Jahren eine Anzahl von Staaten ihre Wuchergesetze abgeschafft. Dazu gehören Frankfurt, das alle Zinsbeschränkungen durch Gesetz vom 2. Februar 1864 aufgehoben hat; ferner Bremen seit dem 27. December 1858. In Würtemberg durften bis zum Jahre 1848 nur die unbedingt wechselfähigen Personen bei Darlehen über 6 % hinausgehen. Mit Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit ist dann die Zinsbeschränkung weggefallen. Im Königreich Sachsen sind die Zinsbeschränkungen seit dem 25. October 1864 aufgehoben; im Großherzogthum Sachsen seit dem 13. Januar 1858. Im Großherzogthum Oldenburg sind durch Gesetz vom 18. Juni 1858 die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes aufgehoben; dagegen bleiben die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen, die über den Betrag der Hauptschuld hinausgehen und der Zinsen von Zinsen in Kraft. Seit dem 10. Februar 1860 ist auch das Wuchergesetz im Herzogthum Koburg abgeschafft. Endlich bezeichnet eine wichtige Etappe in dem Vorrücken der Freiheit des Capitalverkehrs das neue deutsche Handelsgesetzbuch, das für Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt und für Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften den Zinsfuß frei erklärt.

In Holland sind die Zinsbeschränkungen durch Gesetz vom 29. December 1857 aufgehoben.

Eigenthümliches Interesse bietet ein sardinisches Gesetz vom 5. Juni 1857, das die Zinsmaxima aufhebt, zugleich aber, gleichsam als Moderation, beifügt, daß der Schuldner jederzeit nach 5 Jahren, ungeachtet entgegenstehender Verabredung, das zu höhern, als den gesetzlichen Zinsen aufgenommene Capital zurückzahlen kann.

In der Schweiz hat die Gesetzgebung eine prononcierte Richtung auf Abschaffung der Wuchergesetze. Für jetzt aber bieten die cantonalen Gesetze drei, wenn auch verschieden nuancierte Hauptsysteme dar. In den einen Kantonen bestehen die alten Wuchergesetze fort und zwar ist gewöhnlich die Ueber-

Digitized by Google

schreitung des Zinsmaximums nicht blos civilrechtlich unwirksam, sondern es kömmt auch noch die Strafgesetzgebung sanctionierend zu Hülfe. In andern Cantonen sind die Wucherbestimmungen einfach aufgehoben, und endlich giebt es cantonale Gesetzgebungen, welche die Wucherbestimmungen nur noch für hypothecarisch versicherte Darlehen aufrecht erhalten.

Zu den Cantonen, die das Zinsmaximum beibehalten haben, gehören:

Luzern mit einem Maximum von 5 % und unter Handelsleuten aus ihren Handelsgeschäften 6 %.

Uri: Der Gläubiger, der genugsam Sicherheit erhält, soll nicht mehr als 5 %, wer aber keine Sicherheit dafür hat, 6 von 100 fordern mögen und nicht mehr. Wucher kann aber auch durch Kauf von Capitalbriefen und durch Einkauf von Zinsposten getrieben werden.

Schwyz scheint bis in die neueste Zeit gar keine Wucherbestimmungen gehabt zu haben, bis dann das Wuchergesetz vom 28. Mai 1854 erlassen wurde. Dasselbe gestattet für den gewohnten bürgerlichen Verkehr 5 %, für den kaufmännischen Verkehr 6 %, und es soll keinen Unterschied mehr machen, ob die Darlehen versichert seien oder nicht. Bei neu zu errichtenden Grundversicherungen oder andern Forderungen ist der Gläubiger befugt, für den zweiten Zins 5¼, für den dritten 5½ % vertragsgemäß festzusetzen, und sofern er die Schatzung vornehmen muß, 6 von 100 zu beziehen. Außerdem verfolgt dieses Gesetz noch alle diejenigen Geschäfte, welche unerlaubten Wucher verdeckt enthalten, namentlich vorläufige Abzüge von der Capitalsumme, Vorwegnahme der Zinsen, Uebernahme einer mit Einräumung des Lösungsrechtes unter dem wahren Werth angeschlagenen und an Zahlungsstatt gegebenen Sache, Verabredung von wucherlichen Conventionalstrafen ꝛc. Dagegen befreit das Gesetz von der Anwendung des Zinsmaximums alle Geschäfte und Bezüge, welche durch den kaufmännischen Verkehr gutgeheißen sind, z. B. den Disconto bei Wechseln, Commissionsgebühren, kaufmännische Provision, Agio und Aehnliches, wenn es damit nicht auf eine mißbräuchliche Versteckung eines beabsichtigten Wuchers abgesehen ist. Endlich ist den vom Regierungs-

Digitized by Google

rathe autorisierten Anstalten zum gewerbemäßigen Ausleihen von Geld gestattet, nebst dem Zins von 5 % noch eine monatliche Provision von ⅙ % zu beziehen. Strafe des Wuchers ist in der Regel eine Geldbuße, bei Rückfällen aber und beim Gewerbswucher außerdem Einstellung im Activbürgerrecht und Gefängniß bis auf 1 Jahr.

Seit dem Erlaß dieses Gesetzes ist eine einzige Klage wegen Wucher geführt worden, und es ist sehr bezeichnend, daß der Cantonsrath von Schwyz, trotzdem sich das Gesetz von 1854 durch seine Laxheit und eingehende Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse auszeichnet, in seiner letzten Wintersitzung eine Motion auf Aufhebung dieses Wuchergesetzes erheblich erklärt hat.

In Obwalden muß nach einem alten Landesgesetz der Zinsfuß für Gülten oder sogen. Gsendbriefe 5 % betragen und er darf für alle Anforderungen nicht höher als 5 % sein. Da nun aber das neue Strafgesetz vom 1. Januar 1865 keine Wucherbestimmung enthält und eine solche, wie muthmaßlich, auch in das neue Policeigesetz nicht aufgenommen wird, so hat dann das alte Wuchergesetz nur noch civilrechtlich eine Bedeutung.

In Glarus ist durch Landgesetze, deren erstes vom Jahr 1569 datiert, das Zinsmaximum, und zwar auch für den Handelsverkehr, auf 5 vom 100 festgesetzt worden und zwar unter Strafe der Confiscation.

Freiburg hat ein Zinsmaximum von 5 % und von ½ % per Monat zwischen Kaufleuten. Ein Zins von andern beweglichen Sachen, z. B. von Lebensmitteln, ist verboten. Das Strafgesetz enthält dann alle möglichen Arten von Wucher aufgezählt und droht starke Strafen an.

In Solothurn ist das Zinsmaximum 5 %; es können aber Handelsleute und Fabricanten auch 6 % versprechen. Ueberdieß hat das Bankgesetz der solothurnischen Bank gestattet, so oft es nicht ein Hypothecardarlehen betrifft, Provisionen zu beziehen; es ist aber natürlich, daß dieses Recht dann auch von andern Bankgeschäften und Hülfscassen in Anspruch genommen worden ist und geübt wird.

Digitized by Google

Appenzell A. Rh. hat ein Maximum von 5 %. Es ist dann am 30. April 1865 der Landsgemeinde in Hundwyl ein Gesetzesvorschlag zur Abschaffung des Maximums vorgelegt, aber mit großem Mehr verworfen worden.

Der Canton Aargau hat ein Zinsmaximum von 5 % und 6 %. Auch hier besteht ein Privilegium für die Cantonalbank, das aber von den übrigen Bankinstituten ebenfalls in Anspruch genommen wird. Nun liegt vor dem Großen Rathe ein Gesetzesentwurf, nach welchem die Zinsbeschränkungen nur noch bei Hypothecardarlehen beibehalten werden sollen.

Thurgau straft den Wucher nur außerhalb des kaufmännischen Verkehrs, und es will ein neuer Gesetzesvorschlag die Wucherbestimmungen auf Hypothecardarlehen beschränken.

Tessin hat ein Zinsmaximum von 5 % und in Handelssachen von 6 %.

Im Canton Waadt bestehen Zweifel darüber, ob der Code civil von 1844 das Wuchergesetz von 1803 nur in seinen strafrechtlichen Bestimmungen aufgehoben habe, was allerdings mit dem Text des abrogierenden Artikels übereinstimmt, oder aber, ob das Wuchergesetz von 1803 seinem ganzen Inhalte nach, also auch mit seinen civilrechtlichen Wirkungen, außer Kraft gesetzt worden sei. Ein Urtheil des Cassationshofes nimmt das Letztere an und das stimmt allerdings mit dem Commissionsbericht über den Entwurf zum Strafgesetz überein.

Wallis hat in seinem Civilcodex von 1854 ein Maximum von 5 %.

Ebenso Neuenburg, wo wenigstens formell noch die alte Ordonnance vom 7. Juni 1547 gültig ist, in welcher an das canonische Recht, die „commandements de Dieu“ erinnert und geklagt wird über die „grandes et merveilleuses usures et ruinages sur le pauvre peuple“. Daneben besteht das Wuchergesetz vom 30. März 1812, das sehr scharf ist, aber in unserer Zeit kaum mehr zur Anwendung kommt. Erwähnenswerth ist, daß dasselbe den eigentlichen criminellen Wucher zu charakterisieren versucht; es geschieht mit den folgenden Worten: „Si les usures sont criantes, répétées et exercées envers des pères de famille dans le besoin, soit envers des gens

Digitized by Google

illettrés, leur punition sera déférée, par la voie d'un décret de prise-de-corps, aux tribunaux criminels."

Eine zweite Reihe von Cantonen hat in den letzten Jahren ihre Wuchergesetze aufgehoben. Zu diesen gehört Bern durch sein Gesetz über Einführung des Strafgesetzbuches, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1867; ferner Baselstadt durch Gesetz vom 23. Mai 1864. Aber auch die ältere Gesetzgebung Basels kannte nicht ein unbedingtes Zinsmaximum. In der Stadtgerichtsordnung ist als Wucherer bezeichnet, wer 6 % oder mehr verlangt und trotzdem sich genugsam versichern läßt, so daß nicht ein jeder höhere Zins als Wucherzins galt. Und nach dem correctionellen Gesetz von 1846 ist als Wucherer bestraft worden, wer in Benützung des bedrängten Zustandes eines Andern sich für ein Darlehen höhere, als die in dem Wohnorte desselben oder in der Art des betreffenden Geschäfts nach Gesetz oder Uebung zulässigen Zinsen oder Vortheile ausbedingt oder abnimmt. Ferner sind die Wuchergesetze aufgehoben in Schaffhausen, in Graubünden (§ 436 Civilgesetzbuch) und in Genf seit dem Gesetz vom 7. Februar 1857.

Endlich besteht in den Cantonen St. Gallen und Zürich ein beschränktes Zinsmaximum und zwar ausschließlich für grundversicherte Darlehen. In St. Gallen ist bei Hypothecardarlehen Wucher vorhanden, wenn entweder die Capitalsumme nicht voll ausbezahlt oder mehr als 5 % Zins conveniert wird. In Zürich beträgt nach dem Gesetz vom 26. December 1865 der höchste erlaubte Zinsfuß bei grundversicherten Darlehen fünf vom Hundert; von dieser Beschränkung aber ist der Zinsfuß bei Creditversicherungen ausgenommen. Wenn nun auch danach ein Zinsmaximum für gewöhnliche Darlehen nicht mehr besteht, so haben aber darum die übrigen Wucherbestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches ihre Kraft nicht verloren. Es gilt also die Bestimmung über den Vertrag des Verfalls eines Faustpfandes, ferner über vorläufige Abzüge von dem dargeliehenen Capital, über die Zinseszinsen, und endlich auch die Bestimmung, nach welcher es dem Darleiher verboten ist, statt dem versprochenen Geld Waaren zu geben oder zu verrechnen.

Digitized by Google

II.

Nach dieser Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes tritt nun die Frage an uns, ob eine Beschränkung des Zinsfußes überhaupt oder doch in einem gewissen Umfange zu rechtfertigen sei?

Wir haben es bei dem Darlehen, wohin auch die Ausgabe von Bankzetteln und die öffentliche Anleihe gehören, und ebenso beim Depositengeschäft und bei Crediteröffnungen mit einem sogenannten Creditgeschäft zu thun. Der Inhalt eines solchen ist die Gewährung des Gebrauchs gewisser Werthe. Gegenleistung gegen diese Gewährung ist der Zins, der im Handelsverkehr sogar vorauszusetzen ist. Der Zins liegt in der Natur der Sache; denn das Capital ist fruchtbar. Man hat unterscheiden wollen zwischen festen und fungiblen Capitalien. Bei jenen sei ein Gebrauchszins gerechtfertigt, weil eine Abnutzung vorhanden sei, bei den fungiblen Capitalien aber nicht, weil diese in gleicher Qualität sowohl als Quantität zurückerstattet werden. Allein es ist dies darum ganz falsch, weil ja auch bei festen Capitalien, z. B. bei Wohnungen, nur der geringste Theil des Zinses für den Abnutzen bezahlt wird, und der größte Theil für die Ueberlassung des Gebrauches. Es wird gegen den Capitalzins auch noch geltend gemacht, daß dem Capitalisten, der sein Geld ausleihe, dafür kein Verdienst zukomme. Es ist kaum nöthig zu sagen, wie nichtig solche Behauptungen sind: freilich ist es ein hohes Verdienst, Capitalien anzusammeln, dieselben nicht zu verbrauchen, sondern productiv werden zu lassen. Die Lehre von der Unproductivität des Capitals ist die gefährlichste Ermuthigung zur Verschwendung. Durch diese aber verringert sich das Capital und dadurch steigt der Zins, und derjenige, der am meisten darunter zu leiden hat, das ist just der Arbeiter, zu dessen Gunsten man den Krieg gegen das Capital unternommen hat. Wie nun aber der Capitalzins an sich gerechtfertigt ist, so liegt auch die Freiheit bei der Bestimmung des Zinsfußes in der Natur der Sache begründet. Das ergiebt sich am leichtesten aus der Betrachtung der verschiedenen

Digitized by Google

Factoren, welche bei der Bestimmung des Zinsfußes mitwirken.

Die einen Factoren sind mehr allgemeiner Natur, die im großen Ganzen auf Länder und Völkerschaften Einfluß haben und dann spricht man von einem landesüblichen Zins. Dieser Zinsfuß ist dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen. In Zeiten des Friedens und allgemeinen Vertrauens steigt das Angebot von Capital, aber auch die Nachfrage, weil der Unternehmungsgeist stärker wird. Da hängt viel davon ab, ob in vorausgehenden Jahren viel Capital zerstört worden ist; denn in diesem Falle wird der Zinsfuß steigen, weil die Nachfrage größer ist als das Angebot. Hat während Jahren ein übermäßig starker Productionsgeist gewaltet und sind in Folge dessen große Capitalien in gebundenem Zustande, so muß der Zinsfuß steigen. Das ist der Fall gewesen in den letzten Jahren in Folge neuer Industrieen und besonders der Eisenbahnbauten. Ebenso steigt die Nachfrage und damit auch der Zinsfuß in Folge einer bedeutenden Bevölkerungsvermehrung. Andere Factoren wirken mehr local: in Bern z. B. werden in Folge der Verluste, die auf östreichischen Papieren gemacht worden sind, wahrscheinlich wieder mehr Gelder in das Land zurückfließen und also das Angebot, besonders auch für hypothecarische Darlehen, erhöhen. Interessant ist, daß im alten Rom der Zinsfuß regelmäßig vor den Wahlen stieg; er soll während den Kämpfen zwischen Cäsar und Pompejus innert 24 Stunden von 4 auf 8 % gestiegen sein. Der Zinsfuß steigt und fällt wie der Barometer; jede kleine Wolke über dem politischen Horizont ist aus demselben erkennbar. Weitaus am veränderlichsten ist der Disconto, während der Zinsfuß bei Darlehen gleichmäßiger ist und in weniger großen Sprüngen sich verändert.

Nun aber bestimmen alle die berührten Verhältnisse nur den regelmäßigen Zinsfuß; auf den Zinsfuß des einzelnen bestimmten Geschäftes aber wirken noch andere Factoren, namentlich das höhere oder geringere Vertrauen in die Persönlichkeit und das Geschäft des Schuldners. Das Meiste hängt ab von der Sicherheit, mit der der Gläubiger auf die Rückzahlung des Capitals und die regelmäßige Verzinsung zählen

Digitized by Google

kann. Ist das Darlehen für einen productiven Zweck bestimmt oder besteht es in einem Credit von Waaren, so wird der Zinsfuß niedriger sein, als wenn das Darlehen für rein consumptive Zwecke gegeben worden ist. Das Darlehen gränzt hier ganz unmittelbar an den Assecuranzvertrag. Reichensperger, der preußische Abgeordnete, der 1860 eine größere Schrift zur Vertheidigung der Wuchergesetze geschrieben hat, spricht sich freilich sehr entschieden gegen diese Auffassung aus. Sobald das Darlehen einen assecuranzähnlichen Charakter annehme, so habe der Darlehensvertrag aufgehört, ein normaler und reeller Contract des Civilrechts zu sein; er sei damit ein aleatorisches Geschäft geworden, wie Assecuranz, wie Spiel und Wette. Reichensperger bemüht sich hier vergebens, ein Element aus dem Darlehensgeschäft wegzuläugnen, das unzweifelhaft in demselben steckt. Wo in aller Welt ist denn ein Gläubiger, der nicht das Risico in Betracht zieht, das er bei seinem Darlehen übernimmt? Und ist es denn nicht ganz billig, daß er je nach dem größern oder geringern Risico seine Darlehensbedingungen verschieden stellt? Wenn ich einem jungen Industriellen ein Capital vorstrecke, das derselbe zum Betrieb eines Geschäfts verwenden will, von dem er sich 40 % Dividenden verspricht, warum sollte ich mir nicht 10 % Zinsen versprechen lassen dürfen? Mein Darlehen ist offenbar aleatorischer Natur; denn mein Capital wird den mancherlei Risicos eines Etablissements ausgesetzt. Sollte ich hier nur die Wahl haben, entweder zu 5 % darzuleihen oder gar nicht? Damit wäre dem Capitalbedürftigen schlecht gedient. Uebrigens bietet ja das fœnus nauticum das Vorbild eines assecuranzähnlichen Darlehens.

Ich schließe aus dem Gesagten: der Zinsfuß ist seiner Natur nach wechselnd in der Zeit. Er kann folgerichtig nicht durch ein bleibendes Gesetz festgestellt werden und wollte man das Maximum sehr hoch stellen, dann hätte es keine practische Bedeutung mehr. Dann ist der Zinsfuß aber auch verschieden nach der Person des Schuldners, so daß hier auch wechselnde Zinsbestimmungen, analog den Mercurialien für die Lebensmittel, der Natur der Sache widersprechen. Darum ist der

Digitized by Google

einzig richtige Grundsatz die völlige Freiheit der Convention.

Nun aber wird eingewendet, diese Freiheit sei gerade nach Abschaffung der Wuchergesetze in der That und Wahrheit nicht vorhanden. Reichensperger citiert folgenden Ausspruch Ganihl's: „Es besteht in dem Darlehensvertrag nicht das Gleichgewicht der Stellung, welches in allen übrigen Verträgen besteht. Das Bedürfniß oder das Elend des Geldsuchers giebt dem Darleiher ein so großes Uebergewicht, daß Letzterer sehr großer Tugend bedarf, um zu widerstehen." Sehr gut hat darauf schon Turgot geantwortet: „Par quel étrange caprice la morale ou la loi prohiberait-elle un contrat libre entre deux parties qui toutes les deux y trouvent leur avantage? Si l'on répond, que c'est le besoin qui force l'emprunteur à se soumettre à cette condition, est-ce que ce n'est pas un avantage que la satisfaction d'un véritable besoin? C'est aussi le besoin qui force un homme à prendre du pain chez un boulanger; le boulanger est-il moins en droit de recevoir le prix du pain qu'il vend?"

Ich gestehe zu, daß es Verträge giebt, wo ein Gleichgewicht der Stellung der beiden Contrahenten in Wahrheit nicht bebesteht. Das ist da der Fall, wo die Concurrenz ausgeschlossen ist und einem der Contrahenten wenigstens factisch ein Monopol zusteht. Das ist der Fall bei dem Eisenbahntransportvertrag und ich billige es, daß das Gesetz die Interessen des Absenders von Waaren selbst gegen Privatconventionen, die ja doch von der Bahnverwaltung dictiert sind, in Schutz nimmt. Beim Darlehen jedoch besteht heutzutage kein Monopol mehr. Die beiden Contrahenten stehen sich mit gleichen Rechten gegenüber und wenn factische Ungleichheiten bestehen, so wird das bei allen Verträgen so lange nicht anders sein, als der Eine gescheidter, kluger, reicher und beredter ist, als ein Anderer. Das Wichtigste ist allerdings, daß auch factisch Concurrenz besteht, daß viele Creditinstitute bestehen und daß sie Jedermann leicht zugänglich sind. Dann aber möge sich der Gesetzgeber nicht mehr um den Einzelnen kümmern. Es ist ein schlechtes System, den mehrjährigen Bürger gegen seine eigenen ungeschickten Hand-

Digitized by Google

lungen durch das Gesetz schützen zu wollen. Man erreicht gar nichts dabei, als daß derselbe, seiner Verantwortlichkeit halb enthoben, sich in dem Gängelbande halb sicher fühlend, in seiner eigenen Kraft und Aufmerksamkeit erschlafft. Freilich wird noch mancher Thörichte von Wucherern umgarnt werden; allein gegen Dummheit kämpfen ja die Götter selbst vergebens! Uebrigens hat ja meine historische Skizze zu Anfang klar genug demonstriert, daß alle Wucherverbote die arme Menschheit von der Plage des Wuchers nicht gerettet haben.

Und dasselbe Schauspiel bietet auch unsre eigene Zeit. Trotz allen Wuchergesetzen ist der Wucherjammer immer gleich groß, und daß das Wuchergesetz wenig Bedeutung hat, geht auch daraus hervor, daß verhältnißmäßig sehr wenig Wucherurtheile gefällt werden. Es kommen auf ganz Frankreich in einem Jahre nicht mehr als hundert solcher Urtheile und doch ertönen fortwährend Klagen über das Ueberhandnehmen des Wuchers. Es hat der Abgeordnete Cassal aus dem Elsaß in der französischen Kammer treffend geschildert, wie schlau das Wuchergesetz umgangen wird, um mit den Worten zu schließen: „Il peut y avoir des usures de 100, de 200 pour 100, sans que la loi ait absolument rien à y voir.“ Auch in der Schweiz sind die Wucherurtheile selten: Herr Jeanneret von Chaux-de-Fonds behauptet, daß im Canton Neuenburg schon lange kein solches gefällt wurde, und Herr Göldlin von Freiburg erinnert sich trotz seiner langen Erfahrung eines einzigen. Auch in Deutschland dieselben Wahrnehmungen. So sagt die Handelskammer von Cöln mit Recht: „Die Vorschuß- und Creditvereine nach Schulze's Princip sind, im Grunde genommen, nur Umgehungen der gesetzlichen Zinsbeschränkungen, da diese Anstalten von ihren den Mitgliedern gewährten Darlehen zwischen 6 und 14 % Zins und Provision erheben. Der Umstand, daß der kleine Handwerker und Arbeiter erfreut ist, gegen 9 % Credit zu erhalten, beweist, daß ohne jene Anstalten das Creditbedürfniß gar nicht oder zu viel härtern Bedingungen Befriedigung finden würde.“ In Rom soll der hl. Vater in den letzten Jahren aus Aerger über die hohen Zinsen den Banquiers, zum Verdruß namentlich der

Digitized by Google

fremden Reisenden, alle Wechselhäuser geschlossen haben. Aber nach ein paar Tagen wurden sie wieder geöffnet und nun wurden natürlich die Verluste dieser unfreiwilligen Pause wieder eingebracht.

Soll aber wohl der Staat mit mehr Kraft die Heiligkeit seines Gesetzes schützen? Er kann und darf es nicht; denn er sündigt ja selbst dagegen. Viele Staatsanleihen überschreiten das Zinsmaximum von 5 und 6 % wenn auch nur indirect dadurch, daß sie unter pari übernommen werden, und dann kommen oft erst noch Lotterieprämien hinzu!

Eine Befürchtung, die oft und ernsthaft wiederholt wird, ist die, es werde die Aufhebung der Wuchergesetze ein allgemeines Steigen des Zinsfußes zur Folge haben. Es ist wohl eine volkswirthschaftliche Regel, daß das Herabgehen des Zinsfußes nicht bloß ein gutes Zeichen des ökonomischen Zustandes einer Periode oder eines Volkes ist, sondern auch selbst auf diesen Zustand günstig einwirkt. Aber man muß sich doch auch sehr hüten, darin ein Axiom zu erblicken. Im Jahr 1812 hatte in Frankreich ein furchtbarer Krieg, die enormen Contributionen, willkürliche Aenderungen der Zölle, Confiscationen, kurz das ganze despotische Regierungssystem die Speculation so sehr eingeschüchtert, daß trotz der Zerstörung von Capitalien der Zinsfuß tiefer sank, als zu irgend einer Zeit. Da war also der geringe Zinsfuß kein Zeichen der Prosperität. Umgekehrt herrscht in Nordamerica trotz seiner Blüthe ein hoher Zinsfuß, weil der Unternehmungsgeist außerordentlich stark ist und die Unternehmer in der Regel ärmer sind, als z. B. in England. Auch beweist das Beispiel von America, daß der Arbeitslohn nicht, wie Reichensperger behauptet, immer sinkt, sobald der Zinsfuß steigt.

Die Hauptfrage ist nun aber die: Wird die Abschaffung des Zinsmaximums den Zinsfuß wirklich erhöhen? Reichensperger bejaht diese Frage sehr entschieden; seine Argumentation aber spitzt sich in den folgenden merkwürdigen Sätzen aus: „Es ist, sagt er, offenbar im Interesse der Gesammtheit, wo möglich die soliden und nicht die unsoliden Unternehmungen gefördert zu sehen.... Sobald nun eine jede noch so hohe Zins-

Digitized by Google

stipulation für statthaft erklärt wird, dann erhalten allerdings die Verschwender und Projektenmacher, welche allein so hohe Zinssätze versprechen, Capital in Hülle und Fülle; allein in demselben Verhältnisse wird dasselbe den ordentlichen Leuten entzogen. In dieser unabweisbaren Consequenz liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage." Wenn man dann aber fragt, wer denn eigentlich zu dieser Categorie von „unsoliden Leuten" gehöre, so antwortet Reichensperger höchst naiv, das seien diejenigen, die zu dem landesüblichen Zinsfuß kein Capital erlangen können. Nach dieser philisterhaften Definition hat freilich während der letzten Crise der gesammte Handelsstand jenes Compliment verdient. Und hat nicht schon jeder große Erfinder erst ein Schwindler geheißen und mußte das Capital zur Ausführung erbetteln? Uns Stephenson und Watt? Und alle die Tausende, die sich in unserer Zeit mit Geist, Energie und allerdings auch etwas Beherztheit aus der Armuth hinaufgearbeitet haben? Und wenn auch Reichensperger nur die eigentlichen Schwindler treffen würde, wird dann bei Aufhebung des Zinsmaximums wegen der Concurrenz dieser Schwindler wirklich die Nachfrage nach Capitalien größer werden und darum der Zinsfuß steigen? Keineswegs. Denn gerade die Schwindler finden schon jetzt trotz allen Wucherverboten ihre Capitalien überall, so gut als in der Schwindelzeit der Zwanziger Jahre die englischen Actiengesellschaften immer Actionäre gefunden haben, und zwar trotz der unbeschränkten Haftbarkeit jedes Actionärs. Sehr wichtig ist der Ausspruch der Handelskammer von Köln in der preuß. Statistik von 1864. Sie sagt: „Zur Ausschließung des Wuchers bei Darlehen von Handwerkern, Arbeitern u. s. w. taugen die Zinsbeschränkungen gleichfalls nicht; sie führen nur zu verstärktem Wucher mit höhern Zinsforderungen, weil solide Geschäftsleute sich daran nicht betheiligen, also keine Concurrenz des Geldes vorhanden ist."

Ich halte darum die Befürchtung des Steigens des Zinsfußes für unbegründet und glaube eher an das Gegentheil, und das wird auch durch einzelne Thatsachen bestätigt. So führt Roscher unter Anderm an, daß in Peru die Aufhebung der Wuchergesetze rasch den Zinsfuß von 50 auf 24 und zuletzt auf 12 %

Digitized by Google

ermäßigt hat. Ich erwähne gleich hier auch eines Berichts des würtembergischen Ministeriums vom 26. Februar 1865, nach welchem seit der Aufhebung der Wuchergesetze 1849 der Zinsfuß aus Darlehen, für welche Güter als Pfand eingesetzt sind, sich um 1 bis 1½ % vermindert hat. Dagegen sprechen die Freunde der Wuchergesetze mit besonderm Nachdruck von den Erfahrungen aus Frankreich vom Jahr 1807. Allerdings war der Zinsfuß in dieser Zeit, in welcher kein Zinsmaximum bestand, sehr hoch und die Wucherei abscheulich und es wurde dann gerade darum das heute gültige Zinsmaximum eingeführt. Allein es sind jene Erscheinungen aus den damaligen Verhältnissen so leicht zu erklären, daß es fürwahr des Einflusses der Wuchergesetzgebung nicht bedarf. Frankreich hatte durch die Revolution und ihre weittragenden, alle Privatvermögen erschütternden Folgen so ungeheure Capitalien verloren, und anderseits war nun nach Consolidierung aller staatlichen Verhältnisse ein so kräftiger Productionstrieb überall erwacht, daß die Capitalnachfrage das Angebot weit überragte und es konnte eine bedeutende Höhe des Zinsfußes nicht ausbleiben.

Nun ist aber die Frage der Aufhebung der Wuchergesetze gerade für die außergewöhnlichen Zeiten der Crisen von großer Bedeutung. Denn da kommt es darauf an, daß der Credit so leicht und flüssig sei, wie nur möglich, daß das Geld mit der größten Geschmeidigkeit rasch und ohne Stauung sich überall dahin wende, wo man seiner bedarf. In solchen Zeiten kömmt auch ein sehr hoher Zinsfuß im Verhältniß zu den enormen Verlusten, die ein rechtzeitiger Credit abzuwenden im Stande ist, gar nicht in Betracht. Wir besitzen aus England von eminenter Seite Zeugnisse über die Wirkungen der Aufhebung des Wuchergesetzes in Crisen. In der enquête des Hauses der Lords vom Jahr 1841 ist ausgesprochen, mit welcher Festigkeit die furchtbare Crise von 1839 in England ertragen worden und daß dieses glückliche Resultat zum Theil der Aufhebung des Zinsmaximums zuzuschreiben sei; das ergebe sehr deutlich eine Vergleichung mit den Folgen der Crise von 1826. Trotzdem die Crise von 1839 fast alle Vermögen erschütterte, so waren gleichwohl nur wenige Failliten zu beklagen. In einer Crise ist der

Digitized by Google

Kaufmann gezwungen, seine Waaren entweder zu verkaufen oder auf dieselben zu borgen. Kann er das Letztere thun, wenn auch mit sehr hohem Zins, so beträgt sein Verlust nur die Zinsdifferenz für die kurze Zeit der Crise; bei einem Verkauf dagegen ist sein Verlust nicht unter 15 bis 20 % des ganzen Waarenwerthes. Der Unterschied ist also sehr bedeutend.

Sowie denn bei Crisen der Zinsfuß das gewöhnliche Maß oft überschreitet und gerade hier die unbedingte Zinsfreiheit von reellem Werthe ist, so gilt das Gleiche auch noch für einzelne Fälle des Darlehens, die sich durch die äußerst geringe Sicherheit der Rückzahlung auszeichnen. Dahin gehören die Darlehen der monts-de-piété, die meist zu einem hohen Zins Geld ausleihen, namentlich aber auch die sogen. prêts à petite semaine, wie sie sehr häufig in Paris, aber auch anderswo vorkommen. In den Pariserhallen machen Banquiers ganz eigenthümlicher Sorte kleine Darlehen von circa 5 Franken an die sogen. „marchands des quatre saisons.“ Mit den 5 Franken machen diese ihre Einkäufe, um sie dann wieder zu verkaufen. Am Abend kommen sie zu ihrem Banquier zurück und liefern mit den 5 Franken 25 Centimes als Zins ab. Diese repräsentieren einen jährlichen Zins von nicht weniger als 1800 %. Schon Turgot erzählt von solchen Wucherern. Auch in London haben wir eine ähnliche Wucherei: Es giebt Weiber, die den Höckerinnen 5 Schillinge abborgen und am Abend mit diesem Capital noch ½ Schilling restituiren. Das macht einen jährlichen Zins aus von 3650 %. Und doch — welcher Richter hätte den Muth, ein solches Geschäft zu stören und als wucherisch zu bestrafen? Dieser enorme Zinsfuß liegt in der Natur der Sache: eine Sicherheit wird gar nicht gegeben und wenn die 5 Schillinge in Brandy aufgehen, so hat der Gläubiger das Nachsehen.

Am eindringlichsten spricht in derselben Richtung das Beispiel von Algier. Ein Decret vom 4. Nov. 1848 hatte das Zinsmaximum von 5 % auch auf Algier ausgedehnt, in der Hoffnung, den Wucher zu ersticken. Aber schon am 10. December 1850 mußte jenes Decret wieder aufgehoben werden und es sind die Motive der Regierung so schlagend als möglich. Es heißt in dem exposé des motifs: „L'arrêté du 4 novembre

Digitized by Google

1848, qui avait eu pour but de diminuer l'intérêt de l'argent en Algérie, avait eu précisément un résultat opposé. Le commerce et la colonisation ne pouvaient plus se procurer de capitaux ou ceux qu'ils parvenaient à se faire prêter leur étaient livrés à des prix exorbitants par des personnes qui se faisaient nécessairement payer les peines ou la honte qu'elles avaient à braver." Es ist auch geradezu anerkannt worden, daß jenes Decret von 1848 zur Herbeiführung der verderblichen Crise beigetragen hat, von der dann das arme Algier heimgesucht worden ist. Um aber diese Beweisführung mit einem erfreulichen Bilde abzuschließen, so sei noch daran erinnert, wie die energische und einsichtige Thätigkeit der Farmer vom Mississippi und von Louisiana nur durch die Capitalien der Kaufleute reicher Handelsstädte befruchtend geworden ist. Gehören jene Ansiedler auch zu den „unsoliden" Schwindlern, weil sie 8 und 9 % Zins bezahlten? Es ist ein glückliches, wohlhabendes Volk entstanden, das mit Recht stolz ist auf sein prächtiges Wachsthum und die Fruchtbarkeit seines Bodens. Das hat der Wucherzins gethan.

Es gereicht mir zur Genugthuung, mittheilen zu können, daß sich alle cantonalen Referenten, von denen ich Mittheilungen erhalten habe, im Allgemeinen wenigstens gegen das Zinsmaximum ausgesprochen haben. Es sind die HH. Landammann Styger in Schwyz, Advocat Gaulis in Lausanne, Staatsanwalt Häberlin in Frauenfeld, Landammann Dr. Roth in Teufen, Advocat Morel in St. Gallen, Fürsprech Jäger in Brugg, Bankdirektor Kaiser in Solothurn, Advocat Jeanneret in Chaux-de-Fonds, Landammann Hermann in Sarnen, Banquier Göldlin in Freiburg, Präsident Dr. Blumer in Glarus, Advocat Dr. Stehlin in Basel, welchen allen ich für ihre Berichterstattung den verbindlichsten Dank ausspreche. Worüber nun aber diese Herren nicht einerlei Ansicht sind, ist eine zweite Frage, auf die ich etwas näher eingehen muß. Sie lautet dahin:

Soll das gesetzliche Zinsmaximum im Speciellen auch für grundversicherte Darlehen aufgehoben werden?

Es wird für das Zinsmaximum hier namentlich gelten

Digitized by Google

gemacht, daß der Bodencredit möglichst den Schwankungen entzogen sein sollte, welche den Markt der schwebenden Capitalien berühren, wie Handelscrisen, Stockungen des Discontos u. s. w. Jede Veränderung des Zinsfußes und die daraus hervorgehenden Capitalabkündungen bringen große Erschütterung hervor, die auf den Hypothecarcredit verderblich einwirkt. Für diesen passe einmal die Veränderung und leichte Beweglichkeit nicht, da der Verkehr mit Grund und Boden der Natur der Sache nach schwerfällig ist, die Verkäuflichkeit vielfach vom Zufalle abhängt und die Verwendung von Capital für den Boden nur sehr langsam ihre Früchte trägt. Es wird berechnet, wie eine Erhöhung des Zinsfußes nur um ½ % dem so stark verschuldeten Boden eine neue enorme Last aufbürden würde.

Es liegt in dem Gesagten viel Richtiges. Freilich ist es eine Täuschung, daß der hypothecarische Credit von den erschütternden Schwingungen, in welche Handel und Industrie durch politische und öconomische Ereignisse versetzt werden, unberührt bleibe; denn es besteht eine enge Solidarität zwischen den verschiedenen Zweigen des Creditwesens. Allein es hat allerdings der Grund und Boden und damit der hypothecarische Credit mehr zähe Widerstandskraft und die täglichen vorübergehenden Schwankungen des Discontos sind für denselben nicht fühlbar. Diesen ihm innewohnenden Charakter wird aber der hypothecarische Credit auch dann bewahren, wenn das Zinsmaximum für grundversicherte Darlehen aufgehoben ist. Die Freunde der Zinsbeschränkungen sind hier offenbar in einen fatalen Widerspruch gerathen. Einerseits nämlich fürchten sie eine bleibende Erhöhung des Zinsfußes auf hypothecarische Darlehen und damit eine Erdrückung des Landwirthes. Im gleichen Athemzuge aber jammern sie auch darüber, daß sich die Capitalien von den hypothecarischen Anlagen zurückziehen. Nun leuchtet aber ein, daß, wenn der Zinsfuß wirklich hinaufgeht, man dem Grund und Boden den Zufluß von Capital geradezu abschneidet, sobald man für die grundversicherten Darlehen allein das Maximum aufrecht hält.

Ich will die beiden Befürchtungen etwas näher beleuchten.

Digitized by Google

Ob die Aufhebung der Zinsschranken eine Erhöhung des hypothecarischen Zinses zur Folge habe, darüber haben wir glücklicherweise schon Erfahrungen hinter uns. Die zürcherische Enquête vom letzten Jahr giebt darüber ziemlich reichlichen Aufschluß. Schaffhausen erklärt, daß, trotzdem ein Zinsmaximum nicht besteht, der Zinsfuß fünf Procent nicht übersteigen habe. Ebenso Baselstadt, und dies bestätigt mir auch Herr Dr. Stehlin. Der Bericht von Frankfurt meldet, daß seit der Aufhebung der Zinswuchergesetze Anfang 1864 der Zinsfuß im Allgemeinen nicht gestiegen sei. Nur drei bis vier Fälle seien vorgekommen, in denen ein höherer Zinsfuß als 5 % eingeschrieben worden, und in den Landgemeinden sei der Zins ganz unverändert auf 4½ % geblieben. Dasselbe sagt in der Hauptsache auch Bremen. Von Würtemberg, wo seit 1849 kein Zinsmaximum mehr besteht, wird berichtet: „Während vor 15 Jahren Gelder gegen Pfandschein weit eher mit 5 % Verzinsung anzubringen waren, ist dieses seit circa 10 Jahren unmöglich geworden. Je nach dem Grade der Sicherheit werden 3—4½ % Zins bezahlt. Endlich erklären auch die Behörden der beiden Sachsen, von Oldenburg und von Coburg, daß die Aufhebung der Wuchergesetze den Zinsfuß für grundversicherte Darlehen nicht erhöht habe.

Diese übereinstimmenden Berichte bestätigen somit das, was die Natur der Sache sagt: daß die Aufhebung des Wuchergesetzes den hypothecarischen Zinsfuß nicht steigert. Aber noch mehr. Jene Aufhebung wird, namentlich in Zeiten der Crise, geradezu zu Gunsten des hypothecarischen Credits wirken. Denn besteht das Wuchergesetz, so ist zweierlei möglich. Entweder das Gesetz wird nicht respectiert: da muß der Schuldner noch die Gefahr der Uebertretung bezahlen und der Zinsfuß steigt. Oder aber das Gesetz wird wenigstens zum Theil beachtet: dann wird das Angebot von Capital schwächer und auch da steigt der Zinsfuß, oder es versiegt die Creditquelle ganz und gar. Sehr beachtenswerth ist ein Bericht der Königsberger Handelskammer. Sie sagt: „Traurige Erfahrungen dieses Jahres (1864) liefern von Neuem den Beweis, wie dringend die Aufhebung der Wuchergesetze ist. Der Handel ist zwar beim Verkehr unter

Digitized by Google

Kaufleuten von denselben enthoben; allein die Landwirthschaft empfindet alle Nachtheile doppelt.... Das Capital wendet sich naturgemäß dahin, wo es den größten Nutzen erzielt... Der Landwirthschaft aber werden die Mittel entzogen, weil sie gesetzlich keine so hohen Zinsen bieten darf.... Von daher zum Theil die zahlreichen Subhastationen in unserer Zeit, wie sie seit lange nicht erlebt wurden."

Es ist also klar, daß, wenn man auch noch so ernstlich mit unserm St. Galler Referenten die Bauern vor ihren Blutsaugern schützen will, das Wuchergesetz ein sehr trügerisches Heilmittel ist.

Die Rettung des hypothecarischen Credits liegt ganz anderswo. Vor Allem in der Gesetzgebung, die durch größere Einfachheit und strengeres Princip die Sicherheit, aber auch die Bequemlichkeit des Pfandgläubigers noch unendlich erhöhen kann. Daran muß sich ein geschäftsmäßigeres, präciseres Verhalten des Schuldners anschließen. So schreibt uns Landammann Hermann, der Zinsfuß von 5 % für grundversicherte Darlehen sei in Obwalden um so mehr gerechtfertigt, als daselbst sogar vermögliche Leute jeweilen erst den drittletzten Zins, also in diesem Herbst erst den Martini 1864 verfallenen entrichten, wodurch in der Wirklichkeit der Zins auf 4½ % reduciert wird. Gerade dieser Schlendrian schadet dem Credit von Grund und Boden bedeutend und ich halte darum dafür, das strenge Wechselrecht sei gar nicht zu beklagen, sondern eine heilsame Schule für unser Landvolk. Endlich aber ist ein Hauptfactor zur wirksamen Bekämpfung des Wuchers ein gutes und vielverzweigtes System von Creditanstalten. Wenn es diesen gelingt, auch für die auf Hypotheken ausgeliehenen Capitalien Pfandbriefe zu schaffen, die leicht veräußerlich und deren Zinsen einfach gegen Coupons erhoben werden können, so ist damit sehr viel gewonnen. Wichtig ist, was die Franzosen „diffusion du crédit" nennen und ich gedenke hier namentlich Schottlands, dessen Banken sich wie ein goldenes Netz über das ganze Land, Städte und Dörfer, verbreiten. Ihnen verdankt dieses Land, das von der Natur eher zum Schauplatz der romantischen Poesien von Walter Scott, als zur gedeihlichen

Digitized by Google

Agricultur bestimmt schien, seine Prosperität, seine Fruchtbarkeit, die enormen Fortschritte, die es seit hundert Jahren gemacht hat. Die schottischen Banken genießen und verdienen das unbeschränkteste Vertrauen. Ihnen ist es gelungen, ihre Bankzettel ganz allgemein auch in die Hände der Bauern zu bringen. Das baare Geld ist verschwunden; wer sollte es glauben, daß in ganz Schottland nicht mehr als 10 Millionen Franken baares Geld sich befinden? Und auch dieses steckt in den Banken. Niemand hat sein Geld im Kasten; die Bank nimmt jede Einlage von wenigstens 10 Pfund. Dieses System ist durch 382 Succursalen über das ganze Land verbreitet. So hat jeder Bürger die Bank gleichsam vor seiner Hausthür und die Kreditgebung wird viel leichter und zugleich vor Verlusten besser gesichert, weil jede Succursale ihre Capitalbedürftigen vor Augen hat und richtig taxiren kann. Ein solches System ist die einzig glückliche Waffe gegen den Wucher.

Ich bin etwas länger bei der Frage des Zinsfußes bei grundversicherten Darlehen verweilt, weil in der Schweiz gerade jetzt die Neigung dahin zu gehen scheint, das Zinsmaximum da noch beizubehalten. So hat der Große Rath von Zürich, und zwar gegen den Antrag der Regierung und der großräthlichen Commission, entschieden. Ein solcher Entwurf liegt auch dem Großen Rathe des Aargau vor. Dagegen hat sich die Mehrzahl der cantonalen Referenten in meinem Sinne ausgesprochen, so Dr. Blumer, Jäger, Kaiser, Hermann, Jeanneret und sehr entschieden Göldlin, der für einen guten Theil des Wuchers bei der Bevölkerung der freiburgischen Landschaft die Zinsbeschränkungen Schuld giebt.

Eine eigenthümliche Stellung hat der oben citierte Entwurf von Appenzell A. Rh. eingenommen. Es sollte sich nämlich die Aufhebung des Zinsmaximums nicht auf die sogenannten „Zedel" beziehen. Das sind feste hypothecarische Titel, die nur der Schuldner kündigen kann, der Gläubiger aber in der Regel nicht. Nun widerspricht allerdings das ganze Institut dieser Art von Gültbriefen dem heutigen beweglichen Verkehr und auch dem beweglichen Zinsfuß. Dagegen kann ich, so lange der Schuldner die Freiheit hat, den Titel zu kündigen, in der

Digitized by Google

Freiheit des Zinsfußes keine Gefahr für die Stellung des Schuldners erblicken. Ich erinnere daran, daß der Vorschlag des zürcherischen Regierungsrathes gerade dahin gieng, das Zinsmaximum als solches abzuschaffen, dagegen als Präservativ dem Schuldner das Recht zu geben, einen Titel mit einem höhern Zinsfuß als 5 % zu kündigen.

Ein ähnliches Institut, wie die genannten „Zedel" hat der Kanton Waadt in seinen „Lettres de rente" und auch da sollte nach der Ansicht des Referenten das Zinsmaximum beibehalten werden. Hr. Gaulis sagt erst zu Gunsten des Rentenbriefes: „elle a pour l'agriculture l'immense avantage de faciliter au propriétaire de la terre d'avoir des capitaux à sa disposition sans être jamais forcé de les rembourser..... La petite propriété s'est ainsi constituée, le sol a été mieux cultivé qu'il ne l'eût été par des propriétaires qui auraient dû craindre à chaque instant que des remboursements leur fussent demandés." Dann aber fügt er zur Rechtfertigung des Zinsmaximums bei diesem Rentenvertrage Folgendes bei: „Pour que ce contrat puisse subsister dans sa vérité, il est presque absolument nécessaire que le taux de l'intérêt permis soit limité. La lettre de rente étant au bénéfice d'un privilége devait forcément avoir des règles fixes, ainsi pour l'intérêt il suffirait de le stipuler à un taux élevé comme règle et de convenir ensuite qu'il serait provisoirement touché à un taux bas. La lettre de rente serait alors exigible au gré du créancier; elle ne remplirait plus le but pour lequel elle à été créée et il n'y aurait plus de motifs de lui réserver le privilége de pouvoir presque seul être garantie par un privilége sur des immeubles."

Es befürchtet Herr Gaulis, es möchte der Gläubiger einen recht hohen Zins als Regel bestimmen, und dann durch die Geltendmachung desselben den Schuldner indirect zur Rückzahlung des Darlehens zwingen. Allerdings verliert der Rentenbrief dadurch seinen wahren Charakter und das mag nationalökonomisch vielleicht zu beklagen sein. Allein es entspricht eben dem Vertragswillen des Gläubigers, dem denn doch

Digitized by Google

die Freiheit gehört, sich direct oder indirect ein Recht der Kündigung vorzubehalten.

Ich glaube nun, in den bisherigen Ausführungen die Hauptpuncte der Frage über die Berechtigung eines Zinsmaximums besprochen zu haben. Es kann sich jetzt nur noch darum handeln, ob andere Wucherbestimmungen, die mit einem Maximum des Zinses nichts gemein haben, aufrecht erhalten werden sollen. Dieselben sind theils civilrechtliche, theils strafrechtliche.

Zu den erstern gehört vor Allem das gemeinrechtliche Verbot des Anatocismus. Durch dasselbe ist nicht blos eine vorherige Uebereinkunft, daß die fälligen Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, verpönt, sondern auch eine nach der Fälligwerdung der Zinsen getroffene Verabredung. Mit Recht gehen aber die neuern Gesetze, wie z. B. das von Zürich und das von Bünden, nicht mehr so weit und verbieten bloß eine vorausgehende Uebereinkunft von Zinseszinsen, die auch in der That gefährlich ist, da der gewöhnliche Mann sehr oft nicht im Stande ist, das bedeutende Anwachsen von Zinseszinsen von vorneherein zu ermessen und also Prellereien hier leicht vorkommen. Mit gutem Grund fügt aber das Bündnergesetz noch eine Ausnahme hinzu für abweichende Uebung im Handelsverkehr zwischen Kaufleuten und für abweichende, von der Regierung genehmigte Statuten öffentlicher Anstalten. Die erste Ausnahme bezieht sich auf das Contocurrentverhältniß unter Kaufleuten, für welches namentlich das deutsche Handelsgesetz (Art. 291) bestimmt, daß derjenige, welchem beim Rechnungsabschluß ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Eine zweite ziemlich verbreitete Wucherbestimmung ist das Verbot, vorläufige Abzüge von dem dargeliehenen Capital zu machen; die Sanction der Bestimmung besteht darin, daß der Borger die zu wenig empfangene Summe nachfordern darf. Mit Grund hat das Bündnergesetz diese Vorschrift verworfen: das Gesetz will den Schuldner gegen etwas schützen, gegen das er selbst sich ganz gut schützen kann. Es widerspricht auch der

Digitized by Google

Moral, dem Schuldner Schutz zu gewähren gegen ein Versprechen, das er freiwillig gegeben hat. Es wird nur ein schlechter Kerl erst ein Darlehen unter gewissen Bedingungen in Empfang nehmen und dann, wenn er es hat, die Policei gegen den Darleiher zu Hülfe rufen. Diese selben Gründe sprechen auch gegen die Bestimmung des Zürcher Gesetzes, wonach dem Borger nicht Waare für Geld gegeben werden darf. Daß wir endlich das durchaus willkürliche Verbot des gemeinen Rechts, Zinsen „ultra alterum tantum“ zu nehmen, verwerfen, versteht sich von selbst. Uebrigens sind alle diese Bestimmungen von geringem Belang, weder von großem Nutzen, noch von großem Schaden.

Was nun die strafrechtlichen Wucherbestimmungen betrifft, so können diese allerdings, auch wenn das Zinsmaximum wegfällt, aufrecht erhalten werden, und es ist dies meistens auch geschehen. Ich mache aufmerksam auf den Rathschlag über Aufhebung der Wuchergesetze in Basel-Stadt. Es sind hier die Wucherbestimmungen des correctionellen Gesetzes ausdrücklich vorbehalten und dieses erblickt den strafrechtlichen Wucher darin, daß der bedrängte Zustand eines Andern benützt wird, um sich für ein Darlehen höhere Zinsen oder Vortheile zuzusichern, als die Art des Geschäfts oder die Uebung es zuläßt. Es hat dann aber der Große Rath von Basel-Stadt auch diese correctionelle Wucherbestimmung, also den letzten Rest von Wuchergesetzen, mit großem Mehr aufgehoben. Ich citiere ferner das badische Strafgesetz, dessen Wucherbestimmung ganz unabhängig von einem Zinsmaximum ist. Auch hier gehört zu den Merkmalen des Wuchers die Benützung der Noth oder des Leichtsinns eines Andern, und es ist da ganz consequent nicht nur vom Darlehen, sondern auch von andern belastenden Verträgen die Rede. Dagegen hat im Jahre 1861 das bayrische Strafgesetz die strafrechtlichen Bestimmungen über den Wucher völlig aufgehoben; ebenso das neue bernische Strafgesetz, und endlich erwähnt auch der neueste zürcherische Strafgesetz-Entwurf des Herrn Reg.-Rath Benz den Wucher mit keiner Silbe.

Es erscheint mir nun zwar gerechfertigt, um den Uebergang

Digitized by Google

zu der Zinsfreiheit zu vermitteln und um ängstliche Gemüther zu beruhigen, eine strafrechtliche Wucherbestimmung noch beizubehalten. Sie kann ja wenig schaden und bei mangelhaften Creditanstalten kann sie sogar ausnahmsweise nützlich sein. Dagegen halte ich es principiell für richtiger, den strafrechtlichen Begriff des Wuchers ebenfalls fallen zu lassen. Denn was man darunter begreift, ist entweder gar nicht strafrechtlicher Natur oder fällt unter den Begriff des Betrugs. Das Benützen der Noth eines Andern ist moralisch verächtlich; aber es ist kein fester Begriff, um daraus ein Verbrechen zu definieren. Genau betrachtet ist ja alle Speculation nichts anderes, als die Benützung der Noth oder des Bedürfnisses von Andern. Wo soll die Grenze sein? Und in welche Lage setzt man den Capitalisten, der mit seinem Geld — bei dem großen Risico allerdings gegen hohen Zins — einem armen Teufel aus der Noth helfen möchte, nun aber auch noch die Gefahr übernehmen müßte, wegen Benützung der Noth eines Andern als Wucherer bestraft zu werden? Das Gleiche gilt auch von der Benützung des Leichtsinns eines Andern. Es ist ganz verkehrt, dem, der ein Darlehen machen soll, zuzumuthen, wie ein Vormund den leichtsinnigen Borger abzumahnen. Hat aber der Darleiher den Schuldner getäuscht oder in Irrthum versetzt, dann wird der Wucher zum Betrug und ist als solcher strafbar.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google